

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANTRAG	3	1. Antragsteller	BESCHEINIGUNG		Nr.
			Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Gemeinschaft		
		2. Ort, an dem lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	3. Ausstellende Vollzugsbehörde		
		4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/ Geburtsdatum bei lebenden Tieren)	5. Nettomasse (kg)		6. Menge
			7. CITES-Anhang	8. EG-Anhang	9. Herkunft
			10. Ursprungsland		
			11. Genehmigungs-Nr.		12. Ausstellungsdatum
3	16. Wissenschaftlicher Arname		13. Einfuhrmitgliedstaat		
		17. Üblicher Arname	14. Bescheinigungs-Nr.	15. Ausstellungsdatum	
18. Hiermit bestätige ich, dass die oben beschriebenen Exemplare:					
<input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wieder eingefangen wurden <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden <input type="checkbox"/> im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten <input type="checkbox"/> dem Fortschritt der Wissenschaft/der Zucht oder Vermehrung/der Forschung oder Ausbildung oder anderen nicht schädlichen Zwecken dienen					
19. Ich beantrage diese Bescheinigung:					
<input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare in Anhang A von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort					
20. Bemerkungen			Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigefügt. Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher kein Antrag auf eine Genehmigung/ Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurde.		
		Name des Antragstellers	Unterschrift	Ort und Datum	

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des Antragstellers der Bescheinigung und nicht eines Agenten.

2. Ort, an dem lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen

4. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.

5/6. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.

7. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgeführt ist.

8. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgeführt ist.

9. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:

W der Natur entnommene Exemplare

R aus einem Ranching-Betrieb stammende Exemplare

D zu kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Gegenstände daraus

A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus

C zu nichtkommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus

F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus

I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾

O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾

U Herkunft unbekannt (ist zu begründen).

10 bis 12. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.

13 bis 15. Der Einfuhrmitgliedstaat ist gegebenenfalls der Mitgliedstaat, der die Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare ausgestellt hat.

16. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.

18. Es sind möglichst viele Einzelheiten angeben. Das Fehlen von oben geforderten Informationen ist zu begründen.

⁽¹⁾ Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.